









# Allgemeine Ausstellungsbedingungen für die Veranstaltungen der MESSE ZWICKAU GmbH

## 1. Veranstalter

Veranstalter ist die MESSE ZWICKAU GmbH,  
Hauptmarkt 14, 08056 Zwickau

## 2. Anmeldung

- a) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung der Messe Zwickau GmbH erfolgt grundsätzlich mit dem zur Veranstaltung gehörenden Original des Anmeldeformulars.
- b) Mit der Anmeldung erkennt der Anmelder die Ausstellungsbedingungen in allen Teilen an.
- c) Durch die Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Anmelder die gesetzlichen arbeits-, gewerbe- und feuerwehrrechtlichen Vorschriften sowie die Hausordnung an.

## 3. Zulassung und Bestätigung

- a) Der Vertrag kommt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters (Zulassung oder Rechnung) zustande.
- b) Über die Zulassung und Platzeinteilung entscheidet der Veranstalter. Aus der Anmeldung erfolgt kein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung. Der Vertragsabschluss kommt zustande, wenn die Zulassungsbestätigung beim Aussteller eingegangen ist.
- c) Der Veranstalter entscheidet unter Beachtung der jeweiligen Verhältnisse und nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind über die Zulassung der Firmen.
- d) Das Ausstellungsangebot ergibt sich grundsätzlich aus der Nomenklatur innerhalb der Information des Veranstalters und dem Titel der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann – auch während der Veranstaltung – abgeschlossen werden. Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleiben unberührt.
- e) Nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren dürfen nicht ausgestellt werden.
- f) Der Veranstalter kann die Zulassung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder sie von der Vorauszahlung der Standmiete abhängig machen.
- g) Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzausschluss oder auf Beschränkung der Zahl der Mitkonkurrenten. Der Veranstalter hat nicht darauf zu achten oder zu prüfen, ob mehrere Aussteller mit gleicher oder ähnlicher Produktpalette an der Ausstellung beteiligt sind. Dem Aussteller wird nicht zugesichert, alleiniger Anbieter eines Produktes zu sein.

## 4. Änderungen und Höhere Gewalt

- a) Der Veranstalter hat das Recht, aus wichtigem Grund den Termin der Veranstaltung zu verlegen sowie die Dauer der Veranstaltung und die Öffnungszeiten zu verändern, ohne dass der Aussteller deshalb ein Recht auf Rücktritt geltend machen oder Schadenersatz fordern kann.
- b) Der Veranstalter ist berechtigt, Stände aus organisatorischen Gründen zu verlegen, den Rundgang und die Hallendurchgänge zu verändern oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, ohne dass hieraus ein Regressanspruch geltend gemacht werden kann oder der Rücktritt vom Mietvertrag möglich ist. Der zugeteilte Stand darf in Breite und Tiefe höchstens 10 cm differieren, ohne dass dies zur Minderung der Standmiete berechtigt (Ausnahme gemeldete System- und Fertigstände).
- c) Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den geplanten Termin verlegt werden müssen, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für den neuen Zeitraum ihre Gültigkeit. Im Falle einer notwendigen Absage der Veranstaltung wird eine Unkostenpauschale von 50% der Standmiete erhoben. Ist die Schließung der Veranstaltung auf Grund Höherer Gewalt oder sonstiger schwerwiegender Gründe nötig, so ist der Veranstalter weder zu Entschädigung, noch zur Erstattung der Standmiete verpflichtet.

## 5. Miete und Kosten

- a) Die Preise für die Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.
- b) Preise für Serviceleistungen, die nicht enthalten sind, können jederzeit beim Veranstalter erfragt werden und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern bedürfen zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen. Für alle Bestellungen auf dem Anmeldeformular oder folgenden Bestellformularen gelten ebenfalls die Ausstellungsbedingungen.
- c) Die enthaltenen Mietpreise verstehen sich für die gesamte Dauer der Ausstellung.
- d) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- e) Die Mietgegenstände dürfen nicht benagelt, gestrichen oder sonst wie beschädigt werden.

## 6. Standvermietung

- a) Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die das Konzept der Veranstaltung erfordert.
- b) Der Aussteller erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Lageplan und die Standnummer. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich erfolgen.

## 7. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen (Hersteller), Untervermietung, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

- a) Ausstellern ist es nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise zu überlassen.
- b) Bei der genehmigten Aufnahme eines Mitausstellers (mit Personal am Stand vertreten) wird die Mitausstellergebühr (siehe Anmeldeformular) fällig. Der Mitaussteller ist im Katalog vertreten und hat einen Anspruch auf Ausstellerausweise und Werbeunterlagen.
- c) Zusätzlich vertretene Firmen (Hersteller) sind nur durch ihr Waren oder Dienstleistungen (ohne eigenes Personal) am Stand vertreten. Für den Eintrag im Ausstellungskatalog wird eine Gebühr (siehe Anmeldeformular) fällig.
- d) Die ungenehmigte Weitervermietung berechtigt den Veranstalter, 50% der

- e) Standmiete zusätzlich zu verlangen, sofern nicht die Räumung der Fläche, die durch die Untervermietung belegt ist, erforderlich ist. Ist ein Stand gemeinsam an mehrere Aussteller vermietet, haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist dem Veranstalter ein Bevollmächtigter bekannt zu geben. Dieser gilt als Verhandlungspartner und Mitteilungen an ihn gelten für alle Aussteller des Gemeinschaftsstandes.
- f) Bei Abmeldungen von Mitausstellern entsteht eine Bearbeitungsgebühr pro Mitaussteller von € 52,00 zzgl. gesetzl. MwSt.

## 8. Zahlungsbedingungen

- a) Aussteller erhalten in der Regel mit der Zulassung eine Rechnung. Auf dieser ist entsprechend dem vermerkten Datum (14 Tage nach Rechnungsdatum) eine Anzahlung in Höhe von 50% zu leisten. Die restlichen 50% sowie etwaige Nachberechnungen sind bis spätestens 4 Woche vor der Veranstaltung zu zahlen. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort und in voller Höhe fällig. Generell gilt, dass alle Zahlungen bis Messebeginn beglichen sein müssen. Der Verzug setzt ein mit Ablauf des Tages, der als letzter Zahlungstermin auf der Rechnung vermerkt ist. Für jede Mahnung wird eine Kostenpauschale von € 5,00 berechnet.
- b) Für die Dauer des Verzuges werden Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem BZS berechnet.
- c) Hat der Veranstalter von seinem Recht zur Aufhebung des Vertrages gemäß Ziffer 9b keinen Gebrauch gemacht und hat der Anmelder seine Zahlungsverpflichtungen bis 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung nicht voll erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, nachdem er dies dem Anmelder 3 Tage vorher angezeigt hat und dieser einen Tag vor Weitervergabe seine Zahlungsverpflichtungen nicht voll erfüllt hat. In diesem Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung des Anmelders bestehen.
- d) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag kann der Veranstalter an den eingebrachten Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht geltend machen. Entstehen dadurch Kosten, z.B. durch Lagerung oder Transport der Waren nach Zahlung durch den Aussteller, so werden diese Beträge dem Aussteller in Rechnung gestellt.

## 9. Vertragsauflösung

- a) Die schriftliche Vertragsbestätigung (Zulassung oder Rechnung) nach erfolgter schriftlicher Anmeldung ist bindend (Vertragserfüllung). Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten.
- b) Leistet der Aussteller nach Ziffer 8a fällige Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung ganz oder teilweise nicht, kann der Veranstalter den Vertrag binnen 10 Tagen nach Zugang der zweiten Mahnung aufheben. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, vom Anmelder Schadenersatz zu verlangen in Höhe von 100% des Vertragswertes. Die Schadenspauschale ist entsprechend höher oder niedriger, wenn der Veranstalter einen höheren oder der Anmelder einen niedrigeren Schaden nachweist. Vertragswert sind die Standmiete und die Nebenkosten.
- c) Stimmt der Veranstalter durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages der einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, ist der Veranstalter berechtigt, vom Anmelder Schadenersatz zu verlangen in Höhe von 25% des Vertragswertes bei Aufhebung bis 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, 50% des Vertragswertes bei Aufhebung bis 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung und 100% des Vertragswertes bei Aufhebung nach diesem Zeitpunkt.

## 10. Gestaltung des Standes

- a) Als Standfläche werden nur volle Meter/Quadratmeter vermietet.
- b) Die im Bestellformular angegebenen Quadratmeterpreise für die einzelnen Standarten verstehen sich ohne Trennwände und Ausstattung. Jeder Aussteller hat die Pflicht, seinen Stand mit Trennwänden, Teppich und Blende auszustatten. Diese können über den Veranstalter bestellt werden. Sollte dies nicht erfolgen, muss der Aussteller selbst für ein Standsystem sorgen.
- c) Die Aufbauhöhe für eigene Standsysteme ist auf 2,50 m festgesetzt. Firmenzeichen und –namen können diese Höhe um max. 40 cm überschreiten.
- d) 2-geschossige Stände bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter. Wird ein solcher Stand genehmigt, erhöht sich die Standmiete um 50%.
- e) Der Einsatz von eigenen Standsystemen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Der Veranstalter kann vor Beginn der Veranstaltung eine maßstabsgerechte Skizze fordern. Gegebenenfalls beauftragte Aufbaufirmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Es dürfen nur Materialien mit dem Zertifikat B1 (schwer entflammbar) eingesetzt werden. Das Lagern entzündlicher Stoffe (z. B. Flüssiggasbehälter) ist in der Messehalle nicht gestattet. Der Veranstalter kann nicht genehmigte Ausstellungsstände ändern oder entfernen lassen, gegebenenfalls auf Kosten des Ausstellers. Muss ein Stand aus diesen Gründen geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz nicht gegeben.
- f) Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar Name und Anschrift des Ausstellers am Stand anzubringen.

## 11. Installation, Heizung

- a) Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung geht zu Lasten des Veranstalters. Bei Veranstaltungen, die in Zelhallen stattfinden, ist mit Schwankungen der Temperatur zur normalen Zimmertemperatur zu rechnen. Ansprüche gegen den Veranstalter ergeben sich daraus nicht.
- b) Sämtliche Installationen auf der Veranstaltung dürfen nur vom Veranstalter bzw. der durch ihn zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den sicherheitstechnischen Bestimmungen nicht genügen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Für Schäden durch nicht durch den Veranstalter ausgeführte Installationen haftet der Aussteller.
- c) Die geltenden Konditionen für technische Anschlüsse sind dem

- Bestellformular zu entnehmen. Die Nutzung von anderen Anschlüssen und Installationen als den standeigenen ist nicht gestattet.
- Eine Untervermietung standeigener Anschlüsse an andere Aussteller ist ebenfalls untersagt.
- d) Für Schwankungen oder Unterbrechungen der Versorgung mit Strom, Wasser, Gas oder Druckluft haftet der Veranstalter nicht.
- 12. Aufbau**
- a) Vor Aufbau muss sich der Aussteller in der Ausstellungsleitung anmelden. Er erhält dort Auf- bzw. Abbauweise.
- b) Der Aufbau der Stände ist nur innerhalb der dafür angegebenen Zeiten möglich (siehe Ergänzung zu den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen).
- c) Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb dieser Zeit fertig zu stellen.
- d) Bei Nichteinhaltung der Standbauzeiten kann der Standplatz nach vorheriger einmaliger Mahnung mit Fristsetzung zur Fertigstellung des Standbaus vom Veranstalter anderweitig vergeben werden, wenn der Aufbau nicht innerhalb der benannten Frist beendet ist. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu begleichen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- e) Reist ein Aussteller nicht an, bleiben ebenfalls Forderungen aus Vertragserfüllung an ihn bestehen. Der Veranstalter behält sich vor, den durch die kurzfristige Umplanung bzw. notwendige Dekoration entstandenen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen.
- f) Die Stände sind auf ordnungsgemäßen Aufbau und Vollständigkeit zu prüfen. Mängel sind sofort anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen nach der Übergabe haftet der Aussteller.
- 13. Ausstellerausweise**
- a) Für die Dauer der Veranstaltung erhält jeder Aussteller kostenlos für sich und sein Personal personenbezogene und nicht übertragbare Ausstellerausweise, die zum Betreten des Geländes berechtigen.
- b) Die Anzahl der Ausweise richtet sich nach der Standgröße und ist wie folgt geregelt:  
Halle: bis 10 qm Fläche – 2 Ausweise,  
für jede weitere volle 10 qm Fläche – 1 Ausweis,  
Freigelände: bis 50 qm Fläche – 2 Ausweise,  
für jede weitere 50 qm Fläche – 1 Ausweis,  
höchstens jedoch 10 Ausweise.
- c) Weitere Ausweise bis max. zur Hälfte der jeweils kostenlosen Ausweise können zu einem Preis von € 10,00 inkl. MwSt. erworben werden. Bei einem Missbrauch von Ausweisen werden diese ersatzlos eingezogen.
- 14. Einfahrtsregelung**
- Aus organisatorischen Gründen ist die Aufenthaltsdauer auf dem Ausstellungsgelände während des Aufbaus mit PKW oder LKW auf max. zwei Stunden begrenzt. Dies wird mit Hinterlegen von € 50,00 bei der Einfahrt sichergestellt. Bei Überschreiten der genehmigten Aufenthaltsdauer werden für jede angefangene halbe Stunde € 25,00 einbehalten (Ausnahmegenehmigungen unter Vorbehalt in der Messeleitung).
- 15. Betrieb des Standes**
- a) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung besetzt zu halten.
- b) Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten, Grobe Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Ausstellungsbedingungen oder den üblichen Umgang mit Besuchern und Ausstellern berechtigen den Veranstalter zur Schließung und Räumung des Standes. Ansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- c) Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder Störung der Allgemeinheit mit sich bringen können, bedürfen der eindeutigen Gestattung durch den Veranstalter (z.B. das Betreiben von Lautsprecheranlagen, Lichtenanlagen etc.). Werbung jeder Art, insbesondere Verteilung von Werbetrübsachen, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messeleitung außerhalb des Standes gestattet.
- d) Die allgemeine Reinigung des Geländes obliegt dem Veranstalter. Die Reinigung des Standes erfolgt durch den Aussteller, es sei denn, er hat ausdrücklich die Dienstleistung der Standreinigung bestellt. Der Aussteller muss Müll vermeiden und unvermeidlichen Abfall trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.
- 16. Abbau**
- a) Der Abbau der Ausstellungsstände hat innerhalb der angegebenen Abbauezeiten zu erfolgen (siehe Ergänzung zu den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen).
- b) 50% der Kosten für die Standmiete werden als Vertragsstrafe erhoben, wenn der Aussteller seinen Stand vor Beendigung der Ausstellung verlässt.
- c) Wenn der Veranstalter Pfandrecht für die Ausstellungsstücke geltend gemacht hat, dürfen diese nicht vom Stand entfernt werden.
- d) Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbau zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Beschädigungen des Bodens oder der Wände sind einwandfrei zu beheben, ansonsten werden diese Arbeiten durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt. Weiter gehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- e) Für nach Ablauf der Abbauezeit nicht entfernte Stände oder Gegenstände gilt, dass der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers entfernt und einlagert, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.
- 17. Haftung, Versicherung, Bewachung**
- a) Der Veranstalter haftet nicht für evtl. Verluste, Schäden oder Folgeschäden an Ausstellungsgütern und der Stadtausrüstung oder für Schäden oder Folgeschäden, die Personen während ihres Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände erleiden. Für Schäden und Folgeschäden, die durch Diebstahl, Blitz, Feuer, Sturm, Wasser usw. entstehen, wird ebenfalls nicht gehaftet.
- b) Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Sach- und Personenschäden außerhalb ihrer gesetzlichen Haftpflicht. Es wird daher jedem Aussteller empfohlen, eine Haftpflichtversicherung, gegebenenfalls eine Standbewachung und eine Versicherung seines Messegutes auf eigene Kosten vorzunehmen.
- c) Der Aussteller ist verpflichtet, beim Betrieb von Maschinen und Geräten alle Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel zu beachten.
- d) Der Veranstalter haftet nur für Schäden durch eigenen Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit.
- e) Gegen den Veranstalter können insbesondere wegen folgender Tatbestände keine Schadenersatzforderungen gestellt werden:  
- wenn der vom Aussteller erwartete Gewinn nicht erreicht wird,  
- wenn der tatsächliche Besuch der Ausstellung die Besuchererwartungen nicht erreicht, insbesondere auch dann, wenn der tatsächliche Besuch deutlich unter der vom Veranstalter genannten Besuchererwartung zurückbleibt,  
- wegen angeblich ganz oder teilweise unterbliebener oder falscher Werbung des Veranstalters für die Veranstaltung.
- f) Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Halle erfolgt durch den Veranstalter. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes auch während der Auf- und Abbauezeiten ist der Aussteller verantwortlich.
- 18. Anlieferung**
- Die Aussteller können zur Anlieferung von Waren während der Laufzeit der Veranstaltung eine Stunde vor und eine halbe Stunde nach den offiziellen Öffnungszeiten Hallen und Gelände betreten.
- 19. Katalog**
- a) Mit Einsendung der Anmeldung entsteht für den Aussteller die Pflicht zum Eintrag in den Messekatalog der Veranstaltung.
- b) Anzeigen im Katalog sind nur in den genannten Formaten möglich. Bei Sonderplatzierungen z.B. in unmittelbarer Nähe bestimmter Produktgruppen in Absprache mit dem Veranstalter erhöhen sich die Preise um 10%.
- c) Schadenersatzansprüche auf Grund nicht veröffentlichter oder fehlerhafter Einschaltungen können in keinem Fall gestellt werden.
- d) Druckvorlage kann per eMail oder auf Datenträger in den auf dem Anmeldeformular angegebenen Formaten geliefert werden.
- 20. Fotografieren, Filmen**
- a) Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen oder Filmen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen gestattet.
- b) Der Veranstalter ist berechtigt, Zeichnungen oder Aufnahmen von Ausstellungsständen anzufertigen und zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Ansprüche aus dem Urheberrecht.
- 21. Zusätzliche Bedingungen**
- a) Für den Ausschank von Getränken – außer für Gratisproben – ist beim Ordnungsamte die Genehmigung einzuholen. Die damit in Verbindung stehenden Gebühren und Steuern trägt der Aussteller.
- b) Jeder Aussteller ist verpflichtet, für musikalische Veranstaltungen sowie Rundfunk- und Instrumentalvorführungen eine Anmeldung und Abrechnung mit der GEMA vorzunehmen.
- c) Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht aus. Anordnungen der Ausstellungsleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
- d) Mündliche Abmachungen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.
- e) Verwirkt sind Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht innerhalb von 2 Wochen nach Veranstaltungsende schriftlich geltend gemacht werden.
- f) Werden einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.
- 22. Gerichtsort**
- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch für Wechsel- und Schecklagen, ist Zwickau.

**Ergänzend zu den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen für die Veranstaltung BAU ZWICKAU 2011 in Zwickau, 04.- 06.März 2011, gilt:**

1. **Titel der Veranstaltung**  
BAU ZWICKAU 2011
2. **Veranstalter**  
MESSE ZWICKAU GmbH  
Hauptmarkt 14  
08056 Zwickau  
Telefon (03 75) 2 72 57-0  
Fax (03 75) 2 72 57-10
3. **Durchführung**  
04. - 06.03.2011, täglich 10.00 – 18.00 Uhr
4. **Veranstaltungsort**  
Stadthalle Zwickau  
Bergmannsstraße 1  
08056 Zwickau
5. **Auf- und Abbauezeiten**  
Aufbau der Ausstellungsstände:  
03.03.2011, 9.00 – 19.00 Uhr für Aussteller mit eigenem Standbau  
03.03.2011, 13.00 – 19.00 Uhr für Aussteller mit Standbau, der durch den Veranstalter gestellt wird und für Aussteller im Freigelände  
Abbauezeiten:  
06.03.2011, 18.30 – 22.00 Uhr  
07.03.2011, 7.00 – 15.00 Uhr

Zwingend notwendige Änderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Messeleitung.